

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6380b41f-4936-38cb-8657-247d2ac3d162>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 160 VwGO - Kosten beim Vergleich

<sup>1</sup>Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. <sup>2</sup>Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

